

Technisches Beiblatt zur Richtlinie 2019 zur Förderung von Stromspeichersystemen auf solarer Basis

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien

- Das Stromspeichersystem muss mindestens 5 Jahre für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen betrieben werden.
- Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt.

Nicht förderfähig sind:

- Eigenbauten
- gebrauchte Speichersysteme
- Prototypen
- USV – Systeme
- Anlagen ohne Netzanschluss

Technische Kriterien

Die Akkuzellen müssen entsprechend gekennzeichnet sein; zumindest folgende Angaben müssen auf den Akkumulatoren vorhanden sein oder mitgeliefert werden:

- Genaue Typenbezeichnung
- Hinweise für die Entsorgung
- Hinweise für die empfohlene Ladung
- Angaben zu Strom, Spannung und Temperaturgrenzen
- Nennkapazität
- Zyklfestigkeit
- max. Lade- und Entladestrom

Entkupplungsschutz

Den Anschlussbedingungen der Netzbetreiber ist zu entsprechen.

Es darf kein Bezug aus dem Netz zur Ladung des Speichers erfolgen (ausgenommen zur Serviceladung und zur Verfügung stellen von Notstrom z. B. bei vorangekündigten Abschaltungen).

Montageort und Brandschutz

Grundsätzlich sind die Aufstellungsbedingungen der Hersteller für die Batterieanlagen zu berücksichtigen.

Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung geeigneter Normen zu gewährleisten.

Hausnetzsysteme und Einbindung in die bestehende elektrische Anlage

Die Einbindung in die bestehende elektrische Anlage ist gemäß den Bestimmungen der Netzbetreiber auszuführen.

Die Vorgehensweise ist zu dokumentieren und diese Dokumentation ist aufzubewahren. Anzustreben ist die Schaltungsvariante einer PV-Anlage mit einem 3-phasigen PV-Wechselrichter in Kombination mit einem Speicher.

Anlagenbuch und Erstüberprüfungsbefund

Dem Förderungswerber ist vom befugten Elekrounternehmen ein Anlagenbuch nach ÖVE/ÖNORM E8001-6-63 sowie ein Erstüberprüfungsbefund nach ÖVE/ÖNORM E8001-6-61 nachweislich zu übergeben.

Bedienungsanleitung und Einschulung durch ein befugtes Elekrounternehmen

Dem Förderungswerber sind vom befugten Elekrounternehmen eine Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben. Dem Endkunden sind die notwendigen Informationen zur Gefahrenvermeidung zu übermitteln. Eine Einschulung in den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage ist vorzunehmen. Dabei ist auch auf die Folgen von Fehlbedienungen einzugehen.

Das befugte Elekrounternehmen hat den Förderungswerber auf seine Betreiberverantwortung im Sinne des § 3. Abs. 1, 2 und 11 Elektrotechnikgesetz aufmerksam zu machen – unter Berücksichtigung von ÖVE-Richtlinie R5 und im Sinn der ÖVE/ÖNORM EN50110.

Wiederkehrende Überprüfungen

Die elektrische Anlage des Stromspeichersystems sowie die damit verbundene Einspeisevorrichtung ist im Abstand von 2 Jahren einer wiederkehrenden Überprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 durch ein dafür befugtes Elekrounternehmen zu unterziehen. Dieser Prüfbefund ist im Anlagenbuch aufzubewahren.